

Satzung des Turnvereins Rübenach 1900 e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 15. Oktober 1900 in Rübenach (heute Koblenz) gegründete Verein führt den Namen „**Turnverein Rübenach 1900 e.V.**“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Turnverein Rübenach 1900 e.V. hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Kernvorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Gesamtvorstands berührt sind.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand als Kernvorstand oder als Gesamtvorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis Ende März statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Kernvorstand durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und Aushang im Vereinsaushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Kernvorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar als
 - a. Mitglieder des Kernvorstands sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an und als
 - b. Jugendsprecher alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Kernvorstand des Vereins eingegangen sind. Diese Anträge müssen den Mitgliedern vor der Versammlung über den Einladungsweg bekannt gegeben werden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Nur die Mitgliederversammlung entscheidet über Ankauf, Verkauf, Be- und Entlastung von Grundeigentum bei einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Bestätigung des Jugendsprechers

g. Bestätigung der Vertreter der Abteilungen

10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

11. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzsitzung oder alternativ als virtuelle Sitzung oder in einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Sitzung stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Einladende nach § 9.3 der Satzung.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Kernvorstand (siehe 9.2 und §9.3)
- b. dem Gesamtvorstand bestehend aus

- dem Kernvorstand
- dem Leiter des Ressorts Jugendvertretung (Jugendsprecher)
- den Abteilungsleitern

2. Der Kernvorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern. Jedes Mitglied ist zuständig für die ihm übertragenen Ressorts.

3. Der Kernvorstand ist in folgende Ressorts aufgeteilt:

- Finanzen
- Immobilie
- Mitgliederverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Repräsentation & Veranstaltungen
- Sportbetrieb
- Vereinsentwicklung

4. Der Leiter des Ressorts Jugendvertretung (Jugendsprecher) wird vom Kernvorstand bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

5. Die Mitgliederversammlung

- a. wählt den Kernvorstand auf 2 Jahre,
- b. bestätigt den Jugendsprecher und die Vertreter der Abteilungen für 2 Jahre.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

6. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung zu wählendes oder zu bestätigendes Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus oder kann eine satzungsgemäße Wahlposition nicht durch Wahlen oder eine satzungsgemäße Bestätigungsposition nicht durch Bestätigung besetzt werden, so kann eine kommissarische Bestellung durch den Kernvorstand für den Rest der Amtsperiode erfolgen. Diese kommissarische Bestellung bedarf in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstands dessen Zustimmung.

7. Der Vorstand (Gesamt-und Kernvorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstands hat genau eine Stimme, ungeachtet des Vorstandsamtes oder der Anzahl an Vorstandsämtern des Vorstandsmitglieds.
8. Regelungen über Verfahren bei Vorstandssitzungen (Einberufung, Beschlüsse etc.) soweit nicht durch die Satzung geregelt, Budgetverteilung in den einzelnen Ressorts, Bildung von Ausschüssen sowie weitere Regelungen trifft die Geschäftsordnung des Vorstandes (siehe §13).
9. Sitzungen des Vorstands (Gesamt-und Kernvorstand) können als Präsenzsitzung oder alternativ als virtuelle Sitzung oder in einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Sitzung stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Einladende nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
10. Beschlüsse des Kernvorstands und des Gesamtvorstands können im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich, per Telefon, Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Kernvorstands beziehungsweise des Gesamtvorstands ihr schriftliches Einverständnis dazu gegeben haben. Kernvorstand und Gesamtvorstand können unabhängig voneinander eigene Regelungen hierzu treffen.

§10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kernvorstand gemäß §9.2 und §9.3. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Kernvorstands vertreten den Verein gemeinsam.

§11

Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-oder Aufnahmebeitrag erheben. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Abteilungsleiter sowie Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Als Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§13

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden zum Amtsantritt vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die erlassenen Ordnungen sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§14

Ausschüsse

1. Die Ressortleitenden können für die ihrem Ressort zugeordneten Vereinsaufgaben einen Ressortausschuss bilden, deren Mitglieder vom Ressortleiter eigenständig berufen und abberufen werden. Der Ressortleiter sitzt dem entsprechenden Ressortausschuss vor.
2. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen und abberufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Ressortleitenden (Kernvorstand und Jugendsprecher) haben das Recht beratend an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§15

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kernvorstands, des Gesamtvorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kernvorstands.

§17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Kernvorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§19

Schlussbestimmungen

Die personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung (z.B. Ressortleiter) sind generell geschlechtsneutral und gelten - soweit nicht ausdrücklich andere Definitionen verwendet werden - für alle Geschlechter.